OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606438/3/RK/FE

Datum:
Linz, 27. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 10.01.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 13.12.2023, GZ: BHRI/922120033459/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde noch Kosten im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis vom 13.12.2023, GZ: BHRI/922120033459/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, "Bf") zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 120 Euro mit Ersatzfreiheitsstrafen für die zuerst erwähnte Strafe von 12 Stunden und für die zweite erwähnte Strafe in der Höhe von 20 Stunden, wobei dem Bf Folgendes vorgeworfen wurde:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 29.08.2022, 13:25 Uhr
   Ort: C-Strasse, D__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des/der beim Lastkraftwagen (LKW) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von E__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Radmutter rechts fehlte. .

2. Datum/Zeit: 29.08.2022, 13:25 Uhr
   Ort: C-Strasse, D__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des/der Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von E__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein Ölverlust im Bereich des Motors vorhanden war. Tropfenbildung

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Zif. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2. § 103 Abs. 1 Zif. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 120,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
2.	€ 120,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 24,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gliche € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 264,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 10.01.2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er zusammengefasst ausführte, dass nicht bestritten würde, dass bei dem Reifen vorne rechts die Radmutter gefehlt hätte.

Der Bf hätte aber (dies wurde bezüglich beider vorgeworfener Delikte so ausgeführt) ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet, nach welchem auch in regelmäßigen Zeitabständen, nämlich wöchentlich, der Zustand der Lastkraftwägen überprüft würde.
Auch würde eine Weisung an die einzelnen Arbeitnehmer ergehen, vor Fahrtantritt den Zustand des Fahrzeuges jeweils zu überprüfen.

Auch sei der gegenständliche Lastkraftwagen erst im August 2022 einer Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) zugeführt worden und dabei die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft worden.

Es seien die verhängten Geldstrafen überhöht und nicht dem Schuldgehalt des Vorwurfes entsprechend, da insbesondere auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen sei und würden gegenständlich die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen keinen Schaden entstehen lassen haben, weshalb die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes unter Berücksichtigung der weiteren Beschwerdeausführungen durchaus als gering einzustufen sei.

Mit Schreiben vom 11.01.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 in Vermerk Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG in Vermerk § 3 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG in Vermerk § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 29.08.2022 um 13:25 Uhr wurde an dem gegenständlichen Kraftfahrzeug der Marke Mercedes Benz, Sprinter 515 CDI, weiß, mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (43-Österreich, A) eine technische Kontrolle (sogenannte Teiluntersuchung) gemäß § 58 KFG in der F-Strasse bei der dortigen Landesprüfstelle der Oberösterreichischen Landesregierung durchgeführt.
Dort wurde durch ein besonders geschultes Organ festgestellt, dass Mängel in Form eines Ölverlustes (mit Tropfenbildung im Bereich des Motors) sowie in Form des Fehlens eines Radbolzens rechts vorne auf Grund dessen Abreißens gegeben waren.

Gemäß Festhaltungen der gegenständlichen Teiluntersuchung vom 29.08.2022 befand sich das vom Bf gelenkte Fahrzeug nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 134 Abs. 1 1. Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Art. 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:

"§ 44a.
Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;

2. *die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;*
3. *die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;*
4. *den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;*
5. *im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."*

Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis:

Gemäß der gesetzlichen Regelung muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

Gemäß § 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat.

Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Merkmale "die als erwiesen angenommene Tat".

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktsbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042).

Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler: VfSlg. 11.994 A/1985).
Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243).
Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VfSlg. 15.745 A/2001).

Nach § 44a VStG ist es demnach rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN; VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht:

Die Tatvorwürfe in den Spruchteilen des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lauten (nach wortwörtlicher Wiedergabe des § 4 Abs. 2 1. Satz KFG):

Gemäß Spruchpunkt 1.: *"Es wurde festgestellt, dass die Radmutter rechts fehlte"* und gemäß Spruchpunkt 2.: *"Es wurde festgestellt, dass ein Ölverlust im Bereich des Motors vorhanden war. Tropfenbildung".*

Vorgeworfen wird dem Bf damit in Spruchpunkt 1. lediglich das "Fehlen der Radmutter rechts" sowie in Spruchpunkt 2. *"ein Ölverlust im Bereich des Motors mit Tropfenbildung".*

In diesem Zusammenhang ist nun vom Landesverwaltungsgericht festzuhalten:
Die im Spruch des Straferkenntnisses jeweils vorweg zitierte Bestimmung des § 103 Abs 1 Z. 1 KFG bestimmt für sich alleine noch nicht in tauglicher Weise die verletzte Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z. 2 VStG (hiezu VwGH v. 19.1.1994, Zl. 93/03/0220), was die belangte Behörde offenkundig auch zutreffend erkannt hat.
Die von der belangten Behörde im Spruch zitierte Bestimmung des § 4 Abs. 2 1. Satz KFG verlangt als wesentliches Tatbestandsmerkmal, dass durch den sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer entstehen, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverschmutzungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen, und zwar, durch ihren sachgemäßem Betrieb.

Das relativ umfangreiche Tatbild des § 4 Abs. 2 1. Satz KFG umfasst somit nicht einen, sondern mehrere Tatbestände, die - durchaus auch alternativ - verwirklicht werden können.

Zu den nun festgestellten Mängeln gemäß Spruchpunkte 1. und 2. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses ist nun auszuführen, dass die belangte Behörde jeweils Angaben darüber schuldig geblieben ist, wodurch die am Fahrzeug des Bf festgestellten Mängel konkret einen der in § 4 Abs. 2 1. Satz KFG genannten (mehreren) Tatbestände erfüllt haben und vor allem, welche der in § 4 Abs. 2 1. Satz KFG genannten Tatbestände dem Bf jeweils konkret vorgeworfen werden.

Damit ermangelt es dem Spruch jedoch jeweils an einem wesentlichen Tatbestandselement.
Hierzu ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.05.2020, Ra 2019/02/0213, zur Regelung des § 4 Abs. 2 KFG zu verweisen, wonach diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art

und Weise verwirklicht werden können, was bereits klar der Diktion des Gesetzes zu entnehmen ist.

Wiederum wird ausgesprochen, dass bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG darstellenden Tathandlung hervorgehen muss, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll.

Fehlt es an einer Konkretisierung, ist jedoch auch eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich (hierzu noch einmal VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0213, mit Verweis auf VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

Für den vorliegenden Fall ist nun festzuhalten, dass bezüglich der fehlenden Radmutter (gemäß Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses - *"Radmutter rechts")* unklar blieb, inwiefern der Bf einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG durch diesen Fahrzeugmangel verwirklicht haben soll.
Angemerkt wird hiezu, dass auch erst aus der Begründung erkennbar ist, um welche Radmutter es sich konkret gehandelt hat, weil doch die Bezeichnung mit *"Radmutter rechts"* offen lässt, ob es sich um das rechte Vorderrad oder etwa das rechte Hinterrad handelte, an welchem die Radmutter fehlte (zu diesen Ausführungen explizit VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

Betreffend Schuldspruch 2., mit dem ausgesprochen wurde, dass festgestellt worden wäre, dass das Fahrzeug im Bereich des Motors einen Ölverlust mit Tropfenbildung aufwies, ist ebenfalls dieser Sachverhalt für sich unter keinen bestimmten Tatbestand des § 4 Abs.2 KFG mangels Konkretisierung subsumierbar.

Auch wird von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes festgehalten, dass die in der Begründung des Straferkenntnisses mehrfach bemühte Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG vom 29.8.2022 auf die Prüf - und Begutachtungsstellen-verordnung (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr), mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen sowie über die Prüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern festgelegt werden (Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung - PBStV), verweist, welche nach deren unzweifelhaftem Titel Näheres über die Durchführung einer besonderen und wiederkehrenden Fahrzeug- bzw. Fahrtschreiberüberprüfung sowie einer solchen von Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern regelt.

Aus dieser Vorschrift kann mangels direktem rechtlichen Bezug der festgestellten Mängel zu den in § 4 Abs. 2 KFG normierten Tatbeständen rechtlich nicht auf eine genügend konkrete, weil differenzierte, Deliktserfüllung geschlossen werden, sodass eine genügend konkrete Anlastung nach den einzelnen Tatbeständen des

§ 4 Abs. 2 KFG nicht erfolgt ist. Die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung bietet für eine solche nämlich keine genügende Handhabe, sondern regelt (bloß) Näheres betreffend die technische Prüfung von Fahrzeugen und dort weiter erwähnten (vorwiegend) Kontroll- und Prüfgeräten.

Zuletzt war vom Landesverwaltungsgericht darauf einzugehen, wie sich dessen Möglichkeiten im Hinblick auf eine allfällige Spruchkorrektur gestalten:

So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 31.07.2014, Ro 2014/02/0099, ausgesprochen, dass (im dortigen Fall) die Berufungsbehörde berechtigt war, die als erwiesen angenommene Tat unter Beachtung des Verbotes der "reformatio in peius" etwa einer anderen rechtlichen Subsumtion, also etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl. hierzu auch das Erkenntnis VwGH 18.10.2007, 2006/09/0031).

Im Hinblick auf die reformatorische Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörde vor den Verwaltungsgerichten nichts Anderes gelten.

Aufbauend auf den Umstand, dass "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026), ist davon auszugehen, dass eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens - über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus - nicht geschaffen wurde.

Dieses Kalkül ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes bei der rechtlichen Beurteilung eines Falles anzulegen, wo es im Hinblick auf die von der belangten Behörde spruchgemäß erhobenen Deliktsvorwürfe im Ergebnis entweder zu einer Ausdehnung oder einer erstmaligen Anlastung der Tathandlung durch Einfügung vorher nicht konkret zugeordneter Tatbestandselemente einer gesetzlichen Bestimmung (eben § 4 Abs. 2 KFG) kommen würde.

Eine allfällige rechtmäßige Korrektur der vorerst nicht ausreichenden Tatumschreibung (wozu auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen wird) würde nun für den Bf eben jeweils eine erstmalige Anlastung von Tatbestandselementen bedeuten, wobei bezüglich dieser – sodann erstmals erhobenen - Tatvorwürfe bereits je die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, weil binnen der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist jeweils keine - auf das jeweilige Delikt konkret hinzielende - und somit taugliche - Verfolgungshandlung gesetzt worden war, weshalb Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.
Mangels geeigneter Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist war das gegenständliche Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer